

(Abl. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 1 — MarkenRL) dahin auszulegen, daß die Marke ihrem Inhaber das Recht gewährt, einem Dritten zu verbieten, die Marke für Waren zu benutzen, die unter dieser Marke in einem Staat, der nicht Vertragsstaat ist, in den Verkehr gebracht worden sind?

Kann der Markeninhaber allein aufgrund von Artikel 7 Absatz 1 der MarkenRL begehren, daß der Dritte die Benutzung der Marke für Waren unterläßt, die unter dieser Marke in einem Staat, der nicht Vertragsstaat ist, in den Verkehr gebracht worden sind?

**Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. Oktober 1997**

(Rechtssache C-372/97)

(97/C 387/15)

Die Italienische Republik hat am 28. Oktober 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Professor Umberto Leanza, Beistand: Avvocato dello Stato Oscar Fiumara; Zustellungsanschrift: Italienische Botschaft, 5, rue Marie-Adélaïde, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung C(97) 2735 endg. der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1997 (1) in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, den Teil dieser Entscheidung (Artikel 5) für nichtig zu erklären, mit dem die Pflicht auferlegt wird, die seit dem 1. Juli 1990 gewährten Subventionen mit entsprechenden Zinsen zurückzufordern;
- in beiden Fällen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

- a) Fehlerhafte Qualifizierung der Maßnahmen als Beihilfe.

Die mit dem Regionalgesetz Nr. 4/1985 getroffenen Maßnahmen könnten nicht als verbotene Beihilfen angesehen werden, und zwar aus zwei Gründen: zum einen, weil sie sich nicht auf den innergemeinschaftlichen Handel auswirkten, und zum anderen, weil sie sich nicht auf den Wettbewerb auswirken könnten.

Die Italienische Republik führt aus, daß es sich um Beihilfen handele, die sich insgesamt auf einen sehr

geringen Betrag beliefen. Abgesehen von der Geringfügigkeit der Beihilfe, die bereits zeige, daß sie kaum Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel und den Wettbewerb haben könne, sei festzustellen, daß es solche Auswirkungen nicht gebe und daß hierzu auch keine Angaben gemacht worden seien.

- b) Fehlerhafter und unbegründeter Ausschluß der zulässigen Ausnahmen: Verletzung und fehlerhafte Anwendung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 (2).

Die Kommission schließe die Anwendbarkeit der in den beiden vorgenannten Normen vorgesehenen Ausnahmen aus. Statt jedoch die Unvereinbarkeit mit Sicherheit festzustellen, beschränke sich die Kommission darauf, bloße Zweifel an der Vereinbarkeit zu äußern, und komme schließlich ohne echte und logische Begründung zu dem Ergebnis, daß die Ausnahmen nicht anwendbar seien.

- c) Fehlerhafte Qualifizierung der Maßnahmen als „neue“ Beihilfen.

Der Umstand, daß es sich um Maßnahmen handele, die zunächst in einem Gesetz von 1981 und dann in einem Gesetz von 1985 und somit bereits vor dem Inkrafttreten der Gemeinschaftsvorschriften über die Liberalisierung des Sektors des Straßenkabinett-Warenverkehrs, durch die dieser Sektor dem Wettbewerb zugänglich gemacht worden sei, vorgesehen gewesen seien, bedeute, daß diese Maßnahmen, sofern sie als „Beihilfen“ anzusehen seien, als „bestehende Beihilfen“ qualifiziert werden müßten.

Da die Kommission die fraglichen Maßnahmen als neue Beihilfen angesehen habe, die als solche dem Verfahren nach Artikel 93 Absatz 3 unterlägen, und dementsprechend eine Entscheidung erlassen habe, mit der sie die Rechtswidrigkeit und gleichzeitig die Unvereinbarkeit der Beihilfemaßnahmen festgestellt und den Staat ausdrücklich zur Rückforderung verpflichtet habe, habe sie wesentliche Form- und Verfahrensvorschriften schwer verletzt, was die Gültigkeit der Entscheidung zumindest insoweit beeinträchtigte, als die Rückforderung der gezahlten Beihilfen angeordnet werde.

- d) Verstoß gegen den Grundsatz des berechtigten Vertrauens und gegen den Grundsatz der Angemessenheit, soweit die Rückforderung der seit 1. Juli 1990 gezahlten Beträge angeordnet worden sei.

Da es sich um Beihilfen handele, die bereits seit vielen Jahren existierten und gezahlt würden, verstoße die Anordnung, sie zurückzufordern, gegen den Grundsatz des berechtigten Vertrauens und der Rechtssicherheit. Der Staat und die Wirtschaftsteilnehmer hätten 1981 und 1985 unmöglich vorhersehen können, daß die damals ordnungsgemäß eingeführten Beihilfen viele Jahre nach ihrer Einführung nur bezüglich der seit

dem 1. Juli 1990 gewährten Beihilfen als rechtswidrig angesehen werden würden.

(<sup>1</sup>) Entscheidung über Beihilfen der Region Friuli-Venezia Giulia zugunsten der Lastkraftwagenunternehmen dieser Region.

(<sup>2</sup>) ABl. L 130 vom 15. 6. 1970, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Oktober 1997 in der Rechtssache Anton Feyrer gegen Landkreis Rottal-Inn, beteiligt: Landesanwaltschaft Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses**

(Rechtssache C-374/97)

(97/C 387/16)

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 20. Oktober 1997, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 3. November 1997, in der Rechtssache Anton Feyrer gegen Landkreis Rottal-Inn, vertreten durch den Landrat, beteiligt: Landesanwaltschaft Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Kann sich ein einzelner der Erhebung von höheren Gebühren als den Pauschalbeträgen der Nr. 1 des Anhangs zu Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 85/73/EWG des Rates (<sup>1</sup>) in der Fassung der Richtlinie 93/118/EG des Rates (<sup>2</sup>) widersetzen, wenn der Mitgliedstaat die Richtlinie 93/118/EG nicht innerhalb der Umsetzungsfrist umgesetzt hat?
2. Kann ein Mitgliedstaat ohne weitere Voraussetzungen unter Berufung auf Nr. 4 Buchstabe b) des Anhangs zu Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 85/73/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 93/118/EG höhere Gebühren als die Pauschalbeträge erheben, solange die erhobenen Gebühren die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten?
3. Ist die Befugnis der Mitgliedstaaten zur Erhebung eines höheren Betrages als die Gemeinschaftsgebühren gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 85/73/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 93/118/EG von der im gesamten Mitgliedstaat erhobenen Gesamtgebühr und den im gesamten Mitgliedstaat tatsächlich entstehenden Untersuchungskosten abhängig, oder reicht es, wenn der Mitgliedstaat den kommunalen Behörden die Befugnis zur Erhebung der Gebühren übertragen hat, aus, daß die von der jeweiligen kommunalen Behörde erhobene Gesamtgebühr die tatsächlichen Untersuchungskosten dieser Behörde nicht überschreitet?

(<sup>1</sup>) ABl. L 32 vom 5. 2. 1985, S. 14.

(<sup>2</sup>) ABl. L 340 vom 31. 12. 1993, S. 15.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal de commerce (Zweite Kammer) Tournai, vom 30. Oktober 1997 in dem Rechtsstreit General Motors Corporation gegen Yplon SA**

(Rechtssache C-375/97)

(97/C 387/17)

Das Tribunal de commerce (Zweite Kammer) Tournai ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 30. Oktober 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 3. November 1997, in dem Rechtsstreit General Motors Corporation gegen Yplon SA um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Welche genaue Bedeutung hat der Begriff „Wertschätzung der Marke“ im Sinne von Artikel 13 A 1 Buchstabe c) des Einheitlichen Warenzeichengesetzes Benelux, der gemäß dem am 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Änderungsprotokoll eingeführt wurde, und gilt diese „Wertschätzung“ auch für das gesamte Gebiet der Benelux-Staaten oder für einen Teil davon?

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Arrondissementsrechtbank Rotterdam vom 30. Oktober 1997 in der Strafsache gegen Florus Ariël Wijsenbeek**

(Rechtssache C-378/97)

(97/C 387/18)

Die Arrondissementsrechtbank Rotterdam ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 30. Oktober 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 5. November 1997, in der Strafsache gegen Florus Ariël Wijsenbeek um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Sind die Artikel 7a Absatz 2 EG-Vertrag, wonach der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt, in dem der freie Verkehr von Personen gewährleistet ist, und Artikel 8a EG-Vertrag, der jedem Unionsbürger das Recht einräumt, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, dahin auszulegen, daß sie der in einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaats enthaltenen strafbewehrten Verpflichtung zur Vorzeigung eines Passes bei der Einreise aus einem Mitgliedstaat durch eine Person (Bürger der Europäischen Union oder nicht) entgegenstehen, wenn diese Person in diesen Mitgliedstaat über den nationalen Flughafen aus einem anderen Mitgliedstaat einreist?

Steht irgendeine andere Bestimmung des Gemeinschaftsrechts einer solchen Verpflichtung entgegen?